

# Handlungsrichtlinien für das Spielen auf unserer Golfanlagen analog der Richtlinien des Golfverbands RLPS e.V.

1. Die gültigen Kontaktbeschränkungen werden ausnahmslos eingehalten. Der Abstand hat mindestens 1,50m zwischen den Personen zu betragen (auch auf den Grüns), die Gruppengröße ist auf max. 2 Personen bzw. 4 Personen, in einem Haushalt lebend, beschränkt. Bei einem „auflaufenden“ Flight hat der Abstand zu den vorausspielenden Spielern 50m zu betragen.
2. Die Steuerung des Zutritts zum Golfplatz zur Sportausübung erfolgt über die Vergabe von Startzeiten (Ausschluss von Ansammlungen bei Beginn der Sportausübung und Trennung der entsprechend der Kontaktbeschränkungen zulässigen Gruppen). Die Golfanlage ist nach Beendigung des Spiels schnellstmöglich zu verlassen.
3. Jeder Teilnehmer muss zwingend vor Wettkampf- und Trainingsbeginn die Gesundheitsfragen beantworten und im Sekretariat abgeben
4. Der Caddieraum darf nur einzeln betreten werden (Ausnahme: mit Personen des eigenen Hausstands darf dieser auch zu zweit betreten werden.)
5. Die Eingangshalle zum Golfsekretariat darf mit Maske und unter Einhaltung des Mindestabstandes betreten werden. Bei der Siegerehrung – auch im Freien! – ist der Abstand einzuhalten und eine Maske zu tragen.
6. Zur Vermeidung der Berührung potenziell kontaminierter Flächen/Gegenstände im Spielbetrieb werden auch die vom Deutschen Golf Verband veröffentlichten und gezielt im Hinblick auf den Infektionsschutz angepassten Golfregeln (bis auf Weiteres gestattete Platzregeln) angewendet. Das bedeutet im Einzelnen:
  - a) Flaggenstock – der Flaggenstock darf beim Spiel eines Loches nicht aus dem Loch entfernt werden. Kommt ein Ball auf dem Einsatz zur Ruhe, gilt er als eingelocht (Diese Tolerierung führt dazu, dass Ergebnisse ungeachtet des Regelverstößes vorgabenwirksam sein können).
  - b) Bunkerharken: Bunkerharken sollen bei Turnieren benutzt und mit Handschuh angefasst werden.
  - c) Der Ballwascher darf nur mit dem Handschuh angefasst werden.
  - d) Die Abstandsregelung gilt ausnahmslos überall!
7. Golfunterricht ist eingeschränkt entsprechend der vorgenannten Regelungen, inhaltlich gemäß den gültigen Kontaktbeschränkungen zulässig.
8. Ein Aufenthalt in geschlossenen Räumen wird auf das zum eingeschränkten Sportbetrieb unbedingt Notwendige beschränkt.
9. Bei Verstoß gegen Verhaltensregeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen durch einzelne Personen wird die Sportausübung vom Verein bzw. Betreiber der Golfanlage sofort untersagt.

Die vorgenannten Richtlinien helfen dabei, einer möglichen Schließung einer Golfanlage durch Verstöße gegen den Infektionsschutz zu verhindern.

**Wir danken für das Einhalten der Richtlinien und wünschen ein schönes Spiel!**